



Leitfaden für Anwender des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Kurzeinführung in die wichtigsten praktischen Aspekte
der Anwendung des Verfahrens nach Maßgabe der
Verordnung

Leitfaden für Anwender des
**europäischen Verfahrens für
geringfügige Forderungen**

Kurzeinführung in die wichtigsten praktischen Aspekte der Anwendung des Verfahrens nach Maßgabe der Verordnung

© Deckblatt, S. 16: iStockphoto

S. 8, 12, 14, 22, 26, 30: Thinkstockphotos

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-79-35861-6

doi:10.2838/93951

© Europäische Union, 2014

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Über diesen Leitfaden

Dieser Leitfaden soll eine Einführung in das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen – nachstehend auch „Verfahren“ genannt – bieten. Der Leitfaden richtet sich an Anwender des Verfahrens und soll ihnen helfen, die einzelnen Schritte des Verfahrens besser zu verstehen. Sowohl die Partei, die ein Verfahren einzuleiten wünscht, als auch die Partei, gegen die Klage erhoben wird, sollen Hilfestellung erhalten.

Im Sinne der Zugänglichkeit und Verständlichkeit ist der Leitfaden recht kurz gehalten und unkompliziert. Bewusst wird nicht auf alle Einzelheiten eingegangen, da die Beschreibung der verschiedenen Aspekte des Verfahrens so kurz und einfach wie möglich erfolgen sollte.

Eine detailliertere Beschreibung des Verfahrens und weitere Informationen, die den Anwendern des Verfahrens unter Umständen ein eingehenderes Verständnis des Verfahrens vermitteln, sind dem zugehörigen Praktischen Leitfaden (Practical Guide – PG) zu entnehmen, auf dessen Inhalte in den meisten Abschnitten des vorliegenden Leitfadens für die Anwender Bezug genommen wird (z. B. „PG 1.1“).

Zwecks besserer Übersicht ist dieser Leitfaden in folgende Abschnitte gegliedert:

Einführung – Erwägung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU	5
Teil 1 – Zweck, Anwendung und Geltungsbereich des Verfahrens	8
Teil 2 – Fragen bezüglich Kosten und Auslagen	12
Teil 3 – Einreichung einer Klage wegen einer geringfügigen Forderung	16
Teil 4 – Beantwortung der Klage	22
Teil 5 – Vor dem Urteil	26
Teil 6 – Nach dem Urteil	30

Einführung – Erwägung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU

Sofern ein Kläger bei grenzüberschreitenden Ansprüchen nicht in der Lage ist, eine Zahlung des Schuldners herbeizuführen oder die Forderung, die der Klage zugrunde liegt, beizutreiben oder sich auf eine annehmbare Regulierung des Anspruchs zu einigen, kann es unter Umständen erforderlich sein, rechtliche Schritte einzuleiten. In Abhängigkeit von Höhe und Art der Forderung und je nachdem, ob die Forderung bestritten wird oder nicht, können unterschiedliche Verfahren greifen.

Daher müssen Einzelpersonen und Unternehmen in der EU, bevor sie rechtliche Schritte zur Einziehung von Forderungen einleiten, entscheiden, welches Verfahren herangezogen werden soll. Diese Entscheidung hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, da sich die Verfahren zwar teilweise überschneiden, jedoch im Wesentlichen für unterschiedliche Situationen konzipiert wurden.

Wann ist es sinnvoll, das Verfahren?

Das Verfahren ist auf Forderungen mit einem Streitwert von höchstens 2000 EUR, einschließlich nicht auf eine Geldzahlung

gerichteter Ansprüche, sowie auf bestrittene und unbestrittene Forderungen anwendbar. Es soll schneller und kostengünstiger sein. Es eignet sich besonders für Kläger, die keine Hilfestellung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt wünschen, da kein Anwaltszwang besteht.

Das Verfahren kann bei den meisten grenzüberschreitenden Klagen zivil- oder handelsrechtlicher Natur angewendet werden, darunter auch bei Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen aus der Lieferung von Waren. Einige Arten von Rechtssachen sind jedoch vom Verfahren ausgenommen, darunter Familien- und Unterhaltssachen, Arbeits- und Sozialversicherungssachen sowie Konkurse.

Das Verfahren wird im Wesentlichen schriftlich durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung wird nur anberaunt, wenn dies nach Auffassung des Gerichts für die Entscheidungsfindung oder im Interesse eines fairen Verfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus können Kläger, die das Verfahren in Anspruch nehmen, Hilfestellung beim Ausfüllen des Klageformblatts erhalten. Die Gerichte sind gehalten, in Verfahrensfragen zu beraten.

Andere Verfahren zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen

Vor der Entscheidung, das Verfahren anzuwenden, empfiehlt es sich zu prüfen, ob ein anderes Verfahren für die betreffende Forderung entweder ratsam oder verbindlich vorgeschrieben ist. In der EU gibt es die folgenden Möglichkeiten für die Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen:

- Für alle **Unterhaltsansprüche** sollte auf die Verordnung über Unterhaltssachen zurückgegriffen werden.
- Für alle unbestrittenen Geldforderungen, die durch einen Gerichtsbeschluss oder anderweitig bestätigt wurden, steht der **Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen** zur Verfügung. Weitere Informationen sind dem Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel zu entnehmen, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_european_enforcement_order_de.pdf.
- Für andere Geldforderungen als **Unterhaltsansprüche, bei denen der Kläger** davon ausgeht, dass sie unbestritten sind oder nicht bestritten werden, ist das **Europäische Mahnverfahren** angezeigt. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Kläger geeignet, die Geldforderungen von mehreren Schuldnern betreiben müssen, da es als besonders schnelles Verfahren für die Regelung unbestrittener Forderungen konzipiert wurde. Zudem sieht das Mahnverfahren die Möglichkeit der

elektronischen Antragstellung vor, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

- Weitere Informationen sind dem Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren zu entnehmen, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann: <http://ec.europa.eu/justice/civil/document/>.
- Bei anderen Zivil- und Handelssachen, einschließlich jener, die einen Streitwert von 2000 EUR überschreiten, können einzelstaatliche Verfahren anwendbar sein, wobei es in einigen Mitgliedstaaten spezielle Verfahren für besondere Arten von Klagen gibt. Die Zuständigkeit des Gerichts bei grenzüberschreitenden Rechtssachen wird nach Maßgabe der EU-Vorschriften ermittelt. Um ein Urteil oder einen Beschluss eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, ist das Verfahren nach der Verordnung Brüssel I einzuhalten. Allgemeine Informationen über grenzübergreifende zivilrechtliche Verfahren in der EU sind dem vom Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen veröffentlichten Leitfaden für den Bürger zu entnehmen.¹
- Die Website des Europäischen Justizportals enthält umfassendes Material über grenzübergreifende zivil- und handelsrechtliche Verfahren in der EU.²

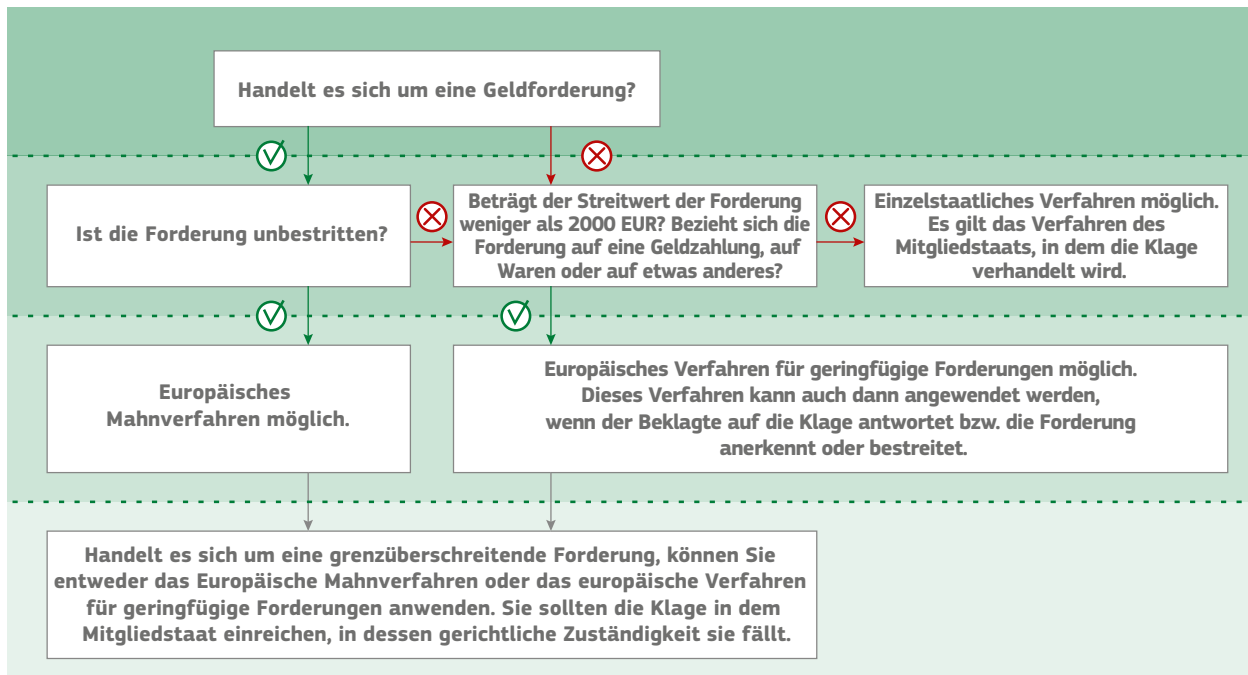
⁽¹⁾ Siehe http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_litiges_civils_transfrontaliers_de.pdf.

⁽²⁾ Siehe https://e-justice.europa.eu/content_going_to_court-32-de.do?init=true.

Wahl des geeigneten Verfahrens

Der Kläger hat also mehrere Verfahren zur Auswahl – wie kann das richtige ausgewählt werden?

Das folgende Flussdiagramm bietet Anhaltspunkte für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die verschiedenen Rechtssachen.





Teil 1 –
*Zweck, Anwendung
und Geltungsbereich des
Verfahrens*



1.1 Was ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen? – [PG 1.1]

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (Bagatellverfahren) ist ein Gerichtsverfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen in der EU und:

- ist ausschließlich auf grenzüberschreitende Rechtssachen anwendbar – siehe 1.2;
- ist auf Forderungen von höchstens 2000 EUR anwendbar – siehe 1.4;
- kann für Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche herangezogen werden;
- kann sowohl für bestrittene als auch für unbestrittene Forderungen in Anspruch genommen werden;
- bedarf nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; diese ist nicht notwendig, aber auch nicht untersagt;
- soll im Vergleich zu anderen Verfahren schneller, einfacher und kostengünstiger sein;
- ersetzt nicht ähnliche einzelstaatliche Verfahren und ist daher fakultativ, d. h., wenn es für die Klage in Anspruch genommen werden kann, gibt es für gewöhnlich auch ein einzelstaatliches Verfahren, das für die Geltendmachung der Forderung zur Anwendung kommen kann. Die Wahl des Verfahrens bleibt dem Kläger überlassen.

1.2 Was ist eine grenzüberschreitende Rechtssache? – [PG 2.2.2]

Dabei handelt es sich um eine Rechtssache, bei der mindestens eine der Parteien ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in dem Mitgliedstaat des für die Klage zuständigen Gerichts hat.³

Der maßgebliche Augenblick, in dem festgestellt wird, ob eine grenzüberschreitende Sache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem die Klage beim zuständigen Gericht eingeht.

1.3 Welche Arten von Klagen können im Rahmen des Verfahrens angestrengt werden? – [PG 2.1.4]

Das Verfahren kann für die meisten Arten zivil- und handelsrechtlicher Klagen in Anspruch genommen werden, wie beispielsweise:

- Zahlung eines Geldbetrags;
- Unfallschäden;
- Lieferung von Waren oder sonstigen beweglichen Sachen;
- Aufforderung einer Partei zur Vertragserfüllung;
- Unterbindung oder Verhinderung einer rechtswidrigen Handlung.

⁽³⁾ Es sollte bedacht werden, dass Dänemark nicht durch die Verordnung gebunden ist. Daher ist eine Klage gegen eine Partei mit Wohn- oder Geschäftssitz in Dänemark im Rahmen des dortigen einzelstaatlichen Verfahrens anzustrengen.

1.4 Wie lässt sich feststellen, ob der Streitwert der Klage unterhalb der Grenze von 2000 EUR liegt? – [PG 2.1.1]

Bezieht sich die Klage auf die Zahlung eines Geldbetrags, entspricht der Streitwert diesem Betrag.

Richtet sich die Klage nicht auf eine Geldzahlung, ist dem nicht auf eine Geldzahlung gerichteten Anspruch ein Streitwert zuzuordnen – PG 2.1.2.

Ist für den Fall, dass der nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Anspruch nicht erfüllt wird, auch eine mögliche Geldforderung geltend zu machen, sollte dies gesondert angegeben werden.

Für die Berechnung des Streitwerts der Klage bleiben sämtliche Zinsen, Kosten und Auslagen unberücksichtigt.

1.5 Forderungen in Euro oder einer anderen Währung

Der Streitwert der Klage ist in der Währung des Landes anzugeben, in dem das zuständige Gericht seinen Sitz hat. Dies kann auf dem Klageformblatt, Formblatt A, unter Punkt 7 erfolgen. Entspricht die Währung des Gerichts nicht der Währung, die der Kläger für die Abfassung der Klage zugrunde gelegt hat, ist der Streitwert durch

Umrechnung der Forderung in die vorgeschriebene Währung des Gerichts anzugeben. Die Forderung sollte anschließend gemäß Punkt 7 des Klageformblatts in dieser Währung angegeben werden.

Da nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben, muss der Kläger darüber hinaus die Forderung anhand des maßgeblichen Wechselkurses zu dem Zeitpunkt in Euro umrechnen, zu dem die Klage bei Gericht eingereicht wird, um zu ermitteln, ob eine Forderung unterhalb der Grenze von 2000 EUR liegt. Der Streitwert in Euro ist auf dem Klageformblatt nur anzugeben, wenn die Währung des angerufenen Gerichts der Euro ist.

In den Mitgliedstaaten gelten unter Umständen spezifische Regelungen für die Währungsumrechnung. Daher empfiehlt es sich, sofern eine Umrechnung erforderlich ist, das Gericht im Vorfeld zu kontaktieren, um die entsprechenden Regelungen zu erfragen. Die Gerichte können auch Auskunft darüber erteilen, ob sie bereit sind, Klagen in einer anderen Währung als der des betreffenden Mitgliedstaats anzunehmen.

1.6 Gibt es Zivilsachen, die nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen? – [PG 2.1.3]

Wie aus Artikel 2 der Verordnung hervorgeht, ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf einige Zivilsachen nicht anzuwenden, z. B. Unterhalts- und Arbeitssachen. Auch Steuer- und

Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Darüber hinaus gibt es Streitsachen, die nicht als Zivil- und Handelssachen angesehen werden – weitere Informationen zur Abgrenzung dieser Fälle sind PG 2.1.5 zu entnehmen.

1.7 Ist es erforderlich, für das Verfahren einen Rechtsanwalt zu beauftragen? – [PG 9.1.1]

Es ist nicht erforderlich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, aber es ist auch nicht untersagt.

Wird in einer Rechtssache im Rahmen des Verfahrens ein Rechtsanwalt von einer Partei beauftragt, kann sich dies auf die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Kostenerstattung auswirken – siehe hierzu PG 9.1.2 und Teil 2.



Teil 2 –

Fragen bezüglich Kosten
und Auslagen

2

2.1 Welche Kosten fallen beim Verfahren an?

– [PG 3.3]

In den meisten EU-Mitgliedstaaten fällt bei der Einreichung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens eine Gerichtsgebühr an. Der Kläger hat die Zahlungsmodalitäten für diese Gebühr in Feld 6 des Klageformblatts (Formblatt A) anzugeben.

Die Gebühr ist nicht einheitlich – diesbezügliche Informationen sollten über das Europäische Justizportal eingeholt werden.

Darüber hinaus können Kosten anfallen, wenn ein Rechtsanwalt beauftragt wird oder bestimmte Zeugen, wie z. B. Sachverständige, geladen werden.

2.2 Erstattung der Kosten der obsiegenden Partei

Nach Abschluss des Verfahrens ordnet das Gericht in aller Regel die Erstattung der Kosten der obsiegenden Partei an. Die erstatteten Kosten müssen im Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen. Das Gericht sollte keine unverhältnismäßigen Kosten zur Deckung von Rechtsanwalts honoraren zusprechen.

2.3 Kosten des Verfahrens

Zwar soll das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein relativ kostengünstiges Verfahren sein, nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des Verfahrens mit Kosten verbunden ist, selbst wenn eine Partei keinen Rechtsanwalt beauftragt. Eine Partei, die einen Rechtsanwalt beauftragt, sollte die Möglichkeit bedenken, dass ihr, selbst wenn sie gewinnt, unter Umständen keine Erstattung der Kosten für die Rechtsberatung zuerkannt wird.

2.4 Kosten im Falle einer mündlichen Verhandlung

Neben der unter 2.1 erwähnten Zahlung der Gerichtsgebühr sollten die Parteien berücksichtigen, dass die Beantragung einer mündlichen Verhandlung mit Kosten verbunden ist, sofern das Gericht dieser stattgibt. In diesem Fall müssen die Parteien damit rechnen, die Kosten für etwaige Sachverständige und andere Zeugen, für die Übersetzung von Schriftsätzen und für etwaige spezielle Verfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wie z. B. Videokonferenzen, tragen zu müssen. Das Gericht muss die Zusatzkosten berücksichtigen, wenn das Verfahren die mündlichen Aussagen der Parteien und etwaiger Zeugen erfordert.

Im Allgemeinen sollen die Kosten für eine mündliche Verhandlung auf ein Mindestmaß reduziert werden, da das Gericht die einfachste und am wenigsten aufwendige Beweiserhebungsmethode wählen soll.

2.5 Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

– [PG 6.4]

Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens und erstattet diese der Gegenpartei. Wie bereits erwähnt, wird das Gericht die Kosten prüfen und deren Erstattung nur zuerkennen, wenn sie im Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen oder wenn sie notwendig waren. Dies gilt auch für die Kosten der obsiegenden Partei, wenn diese einen Rechtsanwalt beauftragt hat.



2.6 Kosten der Vollstreckung

Die Kläger sind gut beraten, vor der Erhebung einer Klage alle Faktoren zu prüfen, die Anhaltspunkte dafür bieten, ob es sich lohnt, die Klage weiterzuverfolgen. Zu diesen Faktoren zählen die Verfahrenskosten, aber auch Grundsatzfragen, wie z. B. ob der Beklagte über ausreichende Mittel verfügt, um die Forderung zu begleichen. Darüber hinaus sollten sich die Kläger bewusst sein, dass neben den Verfahrenskosten weitere Kosten anfallen werden, wenn sie eine Vollstreckung des Urteils anstreben.



Teil 3 –

Einreichung einer Klage
wegen einer geringfügigen
Forderung

3

3.1 Einleitung des Verfahrens – [PG Kapitel 3]

Vor Einleitung des Verfahrens sollte der Kläger zunächst den der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt herausarbeiten und alle schriftlichen Dokumente, die als Belege geeignet sind, zusammentragen.

Sobald diese Dokumente vorliegen, benötigt der Kläger für die Einleitung des Verfahrens eine Kopie des Klageformblatts, da das Verfahren im Wesentlichen schriftlich durchgeführt wird.

3.2 Wo kann man ein Klageformblatt erhalten? – [PG 3.2]

Das Klageformblatt (Formblatt A) sollte in allen EU-Mitgliedstaaten in jedem Gericht verfügbar sein, an dem das Verfahren eingeleitet werden kann.

Je nach den Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist das Formblatt zudem in anderen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. in öffentlichen Bibliotheken, Beratungsstellen oder Verbraucherorganisationen, erhältlich.

Darüber hinaus stehen die elektronischen Fassungen des Klageformblatts sowie der übrigen Formblätter des Verfahrens in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung und können im Bereich „Dynamische Formulare“ des Europäischen Justizportals abgerufen werden. Die Adresse für die deutsche Sprachfassung lautet:

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do

3.3 Wie ist das Klageformblatt auszufüllen?

Das Formblatt enthält ausführliche Ausfüllhinweise.

3.4 Gibt es Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts? – [PG 4.1.3]

Die EU-Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Kläger und die anderen Parteien beim Ausfüllen der Formblätter des Verfahrens praktische Hilfestellung erhalten.

3.4.1. Hilfestellung durch Gerichtsbedienstete

Die von Gerichtsbediensteten geleistete Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts darf keine Rechtsberatung umfassen; eine Beratung in der Sache selbst kann jedoch von Beratungsstellen erbracht werden.

3.4.2. Andere mögliche Hilfen

Je nach den innerstaatlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird die Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts auf unterschiedliche Weise erbracht. In vielen Mitgliedstaaten gibt es Verbraucherzentralen sowie Rechtsberatungs- und sonstige Beratungsstellen, in denen die Kläger und im Übrigen auch die Beklagten Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter erhalten und alle Fragen zum Verfahren klären können. Darüber hinaus kann das Netz der europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz), sofern vor Ort verfügbar, den Klägern im Zusammenhang mit Klagen im Rahmen des Verfahrens verbraucher-spezifische Beratung anbieten. Klägern und Beklagten wird geraten zu prüfen, welche Angebote es vor Ort gibt, wobei sie sich dabei z. B. der Website der GD SANCO⁴ oder des Europäischen Justizportals bedienen können.⁵

⁽⁴⁾ Siehe http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_de.htm.

⁽⁵⁾ Siehe 2.2.

3.5 Beantragung einer mündlichen Verhandlung – [PG 5.3]

Grundsätzlich wird das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schriftlich durchgeführt, so dass dem Gericht die zu prüfenden Informationen in schriftlicher Form vorgelegt werden und keine Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist.

Das Gericht entscheidet über die Rechtssache auf der Grundlage der vom Kläger und, sofern die Forderung bestritten wird, vom Beklagten vorgelegten Informationen.

Das Gericht kann jedoch eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn es diese für erforderlich hält, um in der Sache entscheiden zu können. Auch der Kläger und der Beklagte haben das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, muss das Gericht eine mündliche Verhandlung abhalten, es sei denn, es hält ein faires Verfahren auch ohne eine solche Verhandlung für gewährleistet.

Der Kläger kann eine mündliche Verhandlung durch Ausfüllen des entsprechenden Punkts 8.3 im Klageformblatt beantragen, wobei der Antrag zu begründen ist.

3.6 Bei welchem Gericht ist der Antrag einzureichen? – [PG 3.1]

Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten oder des Klägers.

Zunächst ist festzustellen, welche Gerichte in welchem EU-Mitgliedstaat oder welchen EU-Mitgliedstaaten nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zuständig sind. Maßgebend sind die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die auf die konkrete Rechtssache anzuwenden sind. Anschließend muss das zuständige Gericht ermittelt werden.

Verbraucher sollten wissen, dass sie den Antrag bei dem Gericht des Landes stellen können, in dem sie wohnen. Als Verbraucher gilt jede Person, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechtsstreits handelt, in Bezug auf den die Klage erhoben wird (hinsichtlich der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen siehe insbesondere PG 3.1.2.1).

Nähere Informationen über die gerichtliche Zuständigkeit sind dem Europäischen Justizportal zu entnehmen.

3.7 Übermittlung des Klageformblatts an das Gericht – [PG 3.5]

Das Klageformblatt kann dem Gericht auf dem Postweg oder auf einem anderen Weg, der beim betreffenden Gericht zulässig ist, übermittelt werden. Ferner ist eine eigenhändige Abgabe möglich.

Informationen über die Übermittlungsverfahren können über das Europäische Justizportal abgerufen werden und sind unter Umständen auch auf lokalen Websites des betreffenden Landes verfügbar.

3.8 Welche Unterlagen sind zusammen mit dem Klageformblatt einzureichen? – [PG 3.4]

Da das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schriftlich durchgeführt wird, müssen alle notwendigen Beweismittel zusammen mit dem Klageformblatt übermittelt werden. Dabei kann es sich um Auftragscheine, Quittungen, Rechnungen oder Berichte, Korrespondenz zwischen den Parteien oder auch Fotos oder anderes Bildmaterial handeln. Welche Beweismittel erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Es sollte sichergestellt werden, dass das Gericht alle notwendigen Informationen erhält, auf deren Grundlage es eine Entscheidung fällen kann.

3.9 In welcher Sprache sind das Klageformblatt A und die Beweismittel vorzulegen? – [PG 3.6]

Das Klageformblatt und die Beweismittel sind in der Sprache des Gerichts oder einer anderen Sprache vorzulegen, die das Gericht akzeptiert. Auch diese Informationen sind normalerweise auf den einschlägigen Websites verfügbar. Auf eine Übersetzung der Beweismittel kann möglicherweise verzichtet werden. Es ist sinnvoll, diesbezügliche Fragen direkt an das Gericht zu richten.

3.10 Sind noch weitere Angaben mit dem Klageformblatt zu übermitteln? – [PG 3.3]

Verlangt das Gericht die Zahlung einer Gebühr für die Einreichung der Klage, ist es unter Umständen erforderlich, dem Gericht mitzuteilen, wie die Gebühr gezahlt wird. Für diese Zwecke ist der entsprechende Punkt im Klageformblatt auszufüllen (siehe auch 2.1 oben). In einigen Mitgliedstaaten wird das Gericht erst tätig, wenn die Gebühr eingegangen ist.

Unter Umständen ist es hilfreich, dem Gericht Informationen über andere Beweismittel zukommen zu lassen, die der Kläger vorzulegen gedenkt, falls seine Forderung bestritten wird, einschließlich der Namen von Zeugen und etwaiger ärztlicher, technischer oder sonstiger Sachverständiger.

3.11 Was geschieht nach Eingang des Klageformblatts bei Gericht? – [PG 4.1.1/2]

Nach Eingang des Klageformblatts und der Begleitunterlagen überprüft das Gericht zunächst, ob das Klageformblatt ordnungsgemäß ausgefüllt wurde; anschließend prüft es, ob die Klage in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, und schließlich, ob sie hinreichend begründet ist.

Fällt die Klage nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens oder ist sie nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend begründet, wird dies dem Kläger mitgeteilt. Das Gericht kann zudem den Kläger auffordern, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen.

3.12 Reaktion auf eine Aufforderung zur Berichtigung des Klageformblatts – [PG 4.1.4]

Das Gericht kann dem Kläger ein Formblatt (Formblatt B) übermitteln und ihn ersuchen, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen. Dabei kann es um die Wahl einer anderen als der in der Klage verwendeten Sprache, die Bereitstellung ergänzender Angaben, die das Gericht benötigt, um zu entscheiden, ob die Klage in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, oder einfach um die Berichtigung offensichtlicher Fehler gehen.

Das Gericht setzt eine Frist, bis zu der der Kläger der mit Formblatt B übermittelten Aufforderung entsprechen muss. Vervollständigt oder

berichtigt der Kläger das Klageformblatt nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen. Ausnahmsweise kann die Frist vom Gericht verlängert werden, wenn es dies für notwendig hält, um die Rechte der Parteien zu wahren.

3.13 Was geschieht, wenn das Gericht befindet, dass die Klage nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt? – [PG 4.1.2]

Befindet das Gericht, dass die Klage nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, wird sie nicht zurück- oder abgewiesen; vielmehr hat der Kläger die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Tut er dies nicht, verfährt das Gericht nach dem naheliegendsten maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats.

3.14 Was geschieht, wenn das Gericht die Klage zurück- oder abweist? – [PG 4.1.1]

Eine Zurück- oder Abweisung in dieser Phase ist eine verfahrensrechtliche Entscheidung und keine Entscheidung in der Sache selbst, so dass der Kläger die Klage erneut im Rahmen des Verfahrens (unter Berücksichtigung der Begründung, warum die ursprüngliche Klage

zurück- oder abgewiesen wurde) oder im Rahmen eines geeigneten einzelstaatlichen Verfahrens erheben könnte.

3.15 Wer unterrichtet den Beklagten über die Klage? – [PG 4.2]

Das Gericht füllt Teil I des Antwortformblatts (Formblatt C) aus und übermittelt diesen – ggf. zusammen mit Kopien der Beweisunterlagen – dem Beklagten. Die Übermittlung durch das Gericht erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten oder berichtigten Klageformblatts.



Teil 4 –

Beantwortung der Klage

4

4.1 Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten nach Zustellung der Klage – [PG 4]

Der Beklagte kann nach Zustellung der Klage antworten oder nichts tun.

4.2 Folgen der Nichtbeantwortung der Klage

Antwortet der Beklagte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder innerhalb einer etwaigen vom Gericht gewährten verlängerten Frist auf die Klage (siehe 3.3), gibt das Gericht der Klage statt.

4.3 Beantwortung der Klage – [PG 4.3]

Der Beklagte kann auf die Klage antworten, indem er Teil II des Antwortformblatts C ausfüllt, oder auf andere geeignete Weise. Der Antwort sollten relevante Unterlagen beigefügt werden, die die Argumente des Beklagten stützen. Die Antwort sollte innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts erfolgen. Das Gericht kann die Frist von 30 Tagen ausnahmsweise verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren. Eine derartige Fristverlängerung ist beim zuständigen Gericht nach den dort geltenden Verfahren zu beantragen.

4.4 Möglichkeiten der Klagebeantwortung – [PG 4.3]

Der Beklagte kann auf die Klage reagieren, indem er:

- den geforderten Betrag zahlt, um den Rechtsstreit zu beenden;
- die Klage in der Sache anerkennt und
 - entweder einräumt, dass er die geforderte Summe schuldet, und die Zahlung leistet, und/oder
 - eine Zahlung anbietet, um den Rechtsstreit vollumfänglich zu beenden, entweder durch spätere Zahlung eines Pauschalbetrags oder durch Zahlung von Teilbeträgen, oder
- den geltend gemachten Betrag bestreitet;
- die Klage in der Sache bestreitet,
 - ganz oder teilweise,
 - ferner im Hinblick auf den geltend gemachten Betrag,
 - und unter Verwendung des Klageformblatts A eine Widerklage erhebt;
- die gerichtliche Zuständigkeit anfechtet, ohne die Klage in der Sache zu bestreiten;
- die Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen anfechtet und beispielsweise vorbringt, dass
 - der Gegenstand nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt oder
 - der Streitwert der Klage die im Verfahren festgelegte Wertgrenze überschreitet oder

- es sich nicht um eine grenzüberschreitende Forderung handelt.⁶

4.5 Beantragung einer mündlichen Verhandlung (siehe auch 3.5)

Der Beklagte kann zudem in Teil II Punkt 3 des Antwortformblatts C eine mündliche Verhandlung beantragen und in Teil II Punkt 2 des Formblatts C angeben, welche Zeugenaussagen oder sonstigen Beweismittel er vorzulegen gedenkt, und ferner als Beweismittel geeignete Unterlagen für eine etwaige Widerklage beifügen.

Hinweis: Für die Antwort und die Widerklage gelten die gleichen sprachlichen Regelungen wie für die Klage (siehe 3.9).

4.6 Was geschieht, wenn die Anfechtung der gerichtlichen Zuständigkeit Erfolg hat? – [PG 3.1.2.1/2]

Hat die Anfechtung der gerichtlichen Zuständigkeit Erfolg, weil sich z. B. die Klage gegen einen Verbraucher richtet und die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nicht eingehalten wurden, kann die Klage nicht fortgeführt werden. Der Kläger muss sie zurücknehmen und kann, so er dies wünscht, eine neue Klage vor einem zuständigen Gericht erheben.

4.7 Was geschieht, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt? – [PG 2.1 und 4.1.2]

Befindet das Gericht, dass die Klage aufgrund ihres Streitwerts oder Gegenstands nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, muss es die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten unterrichten. In einer derartigen Situation kann die Klage nicht im Wege eines Verfahrens durchgeführt werden. Der Kläger kann die Klage zurücknehmen und überlegen, ob er eine neue Klage gemäß dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats erhebt, oder das Gericht kann mit der Klage nach dem einschlägigen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats verfahren.

4.8 Was geschieht, wenn die Widerklage die Streitwertgrenze überschreitet? – [PG 4.4]

Überschreitet der Streitwert der Widerklage die Wertgrenze, fallen sowohl die Klage als auch die Widerklage nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens und können nicht auf der Grundlage dieses Verfahrens fortgeführt werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen werden unter 4.6 geschildert. Für die Zwecke dieser Bestimmung werden der Wert der Widerklage und der Wert der Klage getrennt betrachtet, ohne sie zu addieren.

⁽⁶⁾ Siehe Punkt 1.2.

4.9 Was kann der Kläger nach Übermittlung der Antwort des Beklagten tun? – [PG 4.5]

Eine Kopie der Antwort und etwaige Beweisunterlagen des Beklagten sollten dem Kläger vom Gericht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang übermittelt werden. Dies gilt ebenso für eine vom Beklagten erhobene Widerklage. Der Kläger muss innerhalb von 30 Tagen auf die Widerklage antworten. Dies erfolgt mittels des Antwortblatts oder auf andere geeignete Weise. Wie im Falle der Antwort des Beklagten auf die Klage kann das Gericht die 30-Tage-Frist verlängern (siehe 4.3).



Teil 5 –
Vor dem Urteil

5

5.1 Welche Rolle spielt das Gericht bei der Klärung strittiger Fragen? – [PG 5.1]

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Es obliegt dem Gericht, aus eigener Initiative zu entscheiden, welche Beweismittel und sonstigen Informationen erforderlich sind, um strittige Punkte zu klären, und wie es diese Beweismittel erhebt.

5.2 Welche Möglichkeiten stehen dem Gericht offen? – [PG 5]

Dem Gericht stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Aufforderung der Parteien, weitere die Klage und/oder Widerklage betreffende Angaben zu machen;
- Durchführung der Beweisaufnahme;
- Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

5.3 Was geschieht, wenn das Gericht die Parteien zu ergänzenden Angaben auffordert? – [PG 4.1/5.2]

Das Gericht kann nicht nur vom Kläger nach Einreichung der Klage (siehe 2.13) oder vom Beklagten nach Erhebung einer Widerklage ergänzende Angaben verlangen, sondern ist auch befugt, die Parteien aufzufordern, innerhalb einer gerichtlich festgesetzten Frist weitere die Klage und/

oder Widerklage betreffende Angaben zu übermitteln. Diese Frist darf 30 Tage nach dem Eingang der Antwort des Beklagten bzw. der Antwort des Klägers auf die Widerklage beim Gericht nicht überschreiten.

Die Frist von 30 Tagen kann ausnahmsweise verlängert werden, allerdings nur, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren. Eine derartige Fristverlängerung ist beim zuständigen Gericht gemäß dessen maßgeblichen Verfahren zu beantragen.

5.4 Was geschieht, wenn die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht nachkommen? – [PG 5.2]

Setzt das Gericht eine Frist für die Übermittlung der angeforderten ergänzenden Angaben fest, muss es die Parteien über die Folgen der Nichtvorlage der Angaben innerhalb der gesetzten oder einer etwaigen verlängerten Frist unterrichten. Mögliche Folgen können die Zurück- oder Abweisung der Klage oder Widerklage oder ein Urteil gegen die Partei sein, die der Aufforderung nicht nachkommt.

5.5 Was geschieht, wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung anberaumt? – [PG 5.3]

Das Gericht kann beschließen, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn es der Ansicht ist, dass dies für die Klärung der strittigen Punkte erforderlich ist (siehe hierzu 3.5). Wenn ein entsprechender Beschluss ergeht, sind die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, die

innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat. Die Frist von 30 Tagen kann ausnahmsweise verlängert werden, allerdings nur, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren.

5.6 Wie verhält es sich mit den Beweismitteln bei der mündlichen Verhandlung?

– [PG 5.1, 5.4 und 5.5]

Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, entscheidet das Gericht, welche Beweismittel erforderlich sind, um in der Rechtssache ein Urteil zu fällen, und wie diese Beweise erhoben werden. Das Gericht teilt anschließend den Parteien mit, welche Beweismittel – einschließlich mündlicher Aussagen – erforderlich sind und wie diese erhoben werden sollen. Die Beweismittel können in Form schriftlicher Aussagen der Parteien und etwaiger Zeugen, einschließlich Sachverständiger, erhoben werden.

Das Gericht kann anordnen, dass die Beweismittel mithilfe von IKT erhoben werden, wie z. B. mittels einer Videokonferenz oder anderer Kommunikationstechnologien, sofern verfügbar. Zwar ist es letztendlich die Entscheidung des Gerichts, welche Beweise aufgenommen und wie diese erhoben werden, jedoch können die Parteien hierzu wie auch zur Nutzung von IKT stets Vorschläge zu unterbreiten. Wie unter 2.4 angemerkt, muss das Gericht unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten die günstigste und am wenigsten aufwendige Beweiserhebungsmethode wählen.

5.7 Müssen beide Parteien an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen?

In Anbetracht der durch mündliche Aussagen der Parteien entstehenden Kosten kann das Gericht entscheiden, entweder auf die Vorladung einer oder beider Parteien zu verzichten oder die Beweismittel einer oder beider Parteien in Form einer schriftlichen Aussage aufzunehmen, die dem Gericht vorgelegt werden kann.

5.8 Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei der mündlichen Verhandlung notwendig?

Wie beim Verfahren allgemein ist es nicht notwendig, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Zwar steht dies jeder Partei frei, doch ist es möglich, dass im Falle des Prozessgewinns die entsprechenden Kosten unter Umständen nicht vollständig von der anderen Partei erstattet werden (siehe hierzu 2.5).

5.9 Wie sollte sich eine Partei, die auf eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt verzichtet, auf die mündliche Verhandlung vorbereiten?

Wie bei allen Gerichtsverhandlungen sollte eine Verfahrenspartei (Kläger oder Beklagter) die Argumente der Rechtssache im Vorfeld

durchdenken und sicherstellen, dass alle erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Zeugen in der Verhandlung zur Verfügung stehen.

5.10 Wie führt das Gericht die mündliche Verhandlung durch? – [PG 5.6]

Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, sämtliche Aspekte des Verfahrens für die mündliche Verhandlung zu bestimmen. Das bedeutet, dass das Gericht nicht nur festlegt, welche Beweismittel aufgenommen und wie diese erhoben werden, sondern auch, dass es über alle Verfahrensfragen entscheidet und die Parteien darüber unterrichtet. Die Parteien sind nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage oder etwaigen Widerklage verpflichtet. Diese Aufgabe fällt dem Gericht zu. Darüber hinaus bemüht sich das Gericht stets um eine gütliche Einigung der Parteien.

5.11 Wann ergeht das Urteil des Gerichts? – [PG 6.1]

Das Gericht erlässt ein Urteil zu einem der folgenden Zeitpunkte:

- Hat eine Partei im Rahmen des Verfahrens eine innerhalb der gesetzten Frist vorgeschriebene Handlung unterlassen und ist somit säumig, kann das Gericht nach Ablauf dieser Frist ein Urteil gegen diese Partei erlassen (siehe PG 6.1.1 und 6.1.2).

Das Urteil ergeht ansonsten:

- innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer Antwort auf die Klage bzw. auf eine etwaige Widerklage, soweit das Gericht beschließt, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, und keine ergänzenden Angaben von den Parteien benötigt;
- innerhalb von 30 Tagen nach Eingang aller vom Gericht angeforderten Angaben, soweit es ergänzende Angaben von einer Partei angefordert und diese Partei die Angaben fristgemäß übermittelt hat;
- innerhalb von 30 Tagen nach Erhebung der Beweismittel ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung;
- innerhalb von 30 Tagen nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung.

Kann das Gericht das Urteil nicht innerhalb von 30 Tagen erlassen, muss es alle notwendigen Schritte ergreifen, um das Urteil so bald wie möglich zu fällen.

5.12 Wie wird das Urteil den Parteien zur Kenntnis gebracht? – [PG 6.3]

Das Gericht muss das Urteil den Parteien zustellen. Das Urteil wird nach Erlass in der Regel unverzüglich zugestellt, vorzugsweise innerhalb der unter 5.11 genannten Fristen. Wird das Urteil den Parteien nicht innerhalb weniger Tage nach Ablauf der genannten Fristen zugestellt, empfiehlt es sich, dass sich die Parteien beim Gericht erkundigen, ob das Urteil erlassen wurde und, wenn ja, wann es zugestellt wurde oder wann die Zustellung geplant ist.



Teil 6 –
Nach dem Urteil

6

6.1 Was können die Parteien tun, sobald das Urteil ergangen ist? – [PG 7 und 8]

Die obsiegende Partei kann die notwendigen Schritte einleiten, um das Urteil vollstrecken zu lassen. Das Urteil kann in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden:

- als ob es in diesem anderen Mitgliedstaat ergangen wäre;
- ohne dass es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf;
- ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf;
- ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels;
- ohne dass es einer Postanschrift oder eines bevollmächtigten Vertreters in diesem Staat bedarf;
- ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf.

6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Vollstreckung des Urteils? – [PG 8.2]

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss eine Ausfertigung des Urteils und eine Bestätigung des Gerichts vorlegen. Jede Partei kann beantragen, dass das Gericht eine Bestätigung über das Urteil ausfertigt. Dazu verwendet das Gericht Formblatt D.

6.3 In welcher Sprache ist die Bestätigung auszustellen? – [PG 8.3.2]

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss dem Gericht mitteilen, in welchem Mitgliedstaat die Vollstreckung gewünscht wird. In Mitgliedstaaten mit mehr als einer Amtssprache ist auch die genaue Angabe des Ortes erforderlich. Die Bestätigung muss in der jeweiligen Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats ausgestellt oder ihr muss eine Übersetzung in diese Sprache beigegeben werden. Unter Umständen kann auch eine andere Sprache gewählt werden, die der Vollstreckungsmitgliedstaat nach eigenen Angaben akzeptiert.

6.4 Welche Schritte sollte die Partei ergreifen, die das Urteil zu vollstrecken wünscht, bevor förmliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden?

Der Vollstreckungsgläubiger, also die Partei, zu deren Gunsten das Urteil ausgefallen ist, ist gut beraten, unter Berücksichtigung aller Aspekte zu prüfen, ob es sich lohnt, das Urteil zu vollstrecken. Es empfiehlt sich, zunächst den Vollstreckungsschuldner förmlich anzuschreiben und um Zahlung oder Leistung gemäß dem Urteil zu bitten. Dabei sollte der Gläubiger darauf hinweisen, dass er andernfalls förmliche Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen wird, wodurch dem Schuldner zwangsläufig weiteren Kosten entstehen würden.

6.5 Wo kann der Vollstreckungsgläubiger Informationen über die Vollstreckungsverfahren beziehen?

– [PG 8.5.2]

Der Gläubiger kann sich über das Europäische Justizportal über die Vollstreckungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten informieren. Dort sind die einzelstaatlichen Vollstreckungsverfahren beschrieben und Namen und Anschriften der Vollstreckungsorgane bzw. -beauftragten in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgelistet.

6.6 Ist es möglich, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen? – [PG 7.2]

Die Frage, ob Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden können, ist im Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Informationen über die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, sind ebenfalls im Europäischen Justizportal zu finden.

6.7 Ist es möglich, das Urteil überprüfen zu lassen? – [PG 7.1]

Der Beklagte kann beim zuständigen Gericht des EU-Mitgliedstaats, in dem das Urteil ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils beantragen, sofern:

- ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung in einer Form zugestellt wurde, die keine persönliche Empfangsbestätigung durch den Beklagten erfordert, oder mittels einer anderen nach dem Verfahren zulässigen Form der Zustellung übermittelt wurde, und
- die Zustellung nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Beklagte Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Beklagte aufgrund von Umständen außerhalb seines Einflussbereichs oder anderer außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten, wobei vorausgesetzt wird, dass der Beklagte unverzüglich tätig wird.

Hinweis: Es ist nicht möglich, eine Überprüfung des Urteils in einem Mitgliedstaat zu beantragen, in dem die Vollstreckung des Urteils angestrebt wird.

6.8 Welche Folgen hat die Überprüfung?

– [PG 7.1.2]

Wird die Überprüfung abgelehnt, so hat das Urteil weiter Bestand und bleibt vollstreckbar. Wird jedoch festgestellt, dass die Überprüfung gerechtfertigt war, ist das ergangene Urteil nichtig, und der Kläger muss eine neue Klage erheben.

6.9 Ist es möglich, die Vollstreckung abzulehnen? – [PG 8.4]

Der Vollstreckungsschuldner kann beim zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Ablehnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangenen Urteil unvereinbar ist.

6.10 Ist es möglich, die Vollstreckung zu beschränken oder aufzuschieben? – [PG 8.4.3]

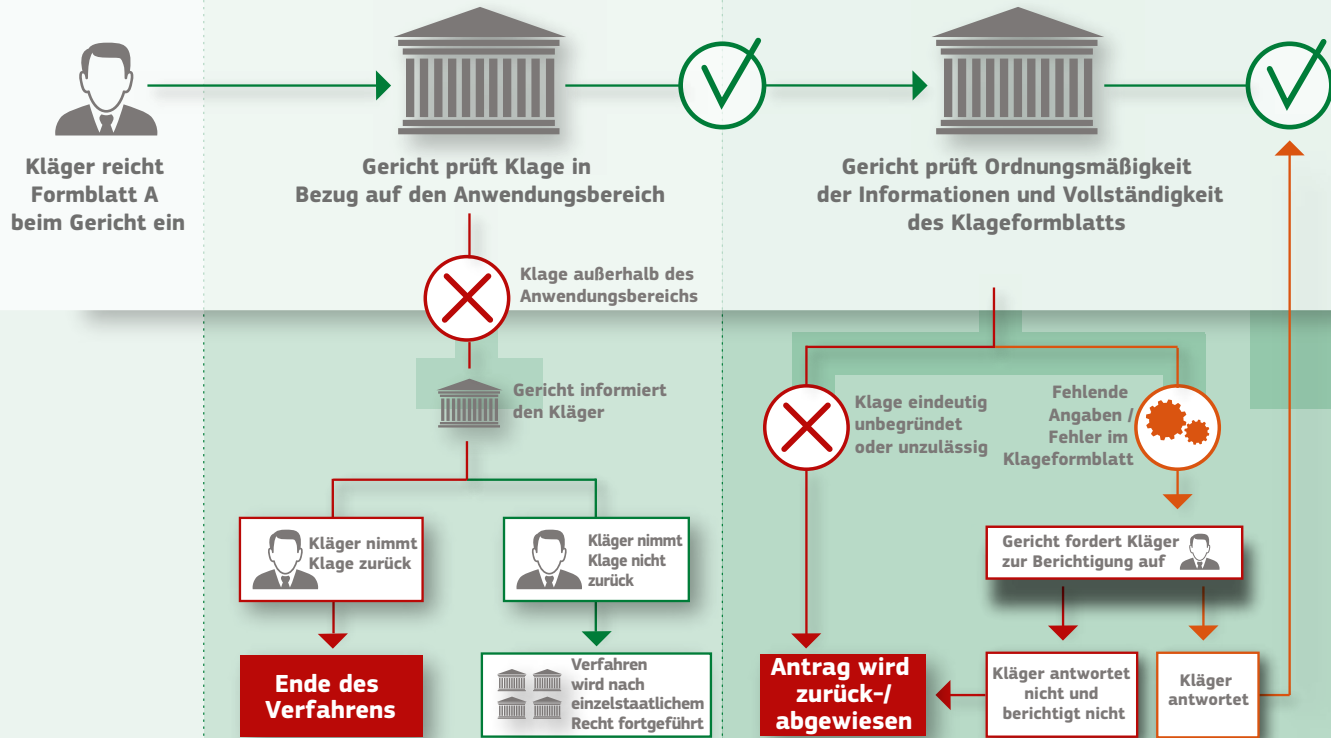
Die Partei, gegen die vollstreckt werden soll, kann beim Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragen, die Vollstreckung zu beschränken oder aufzuschieben oder die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, sofern:

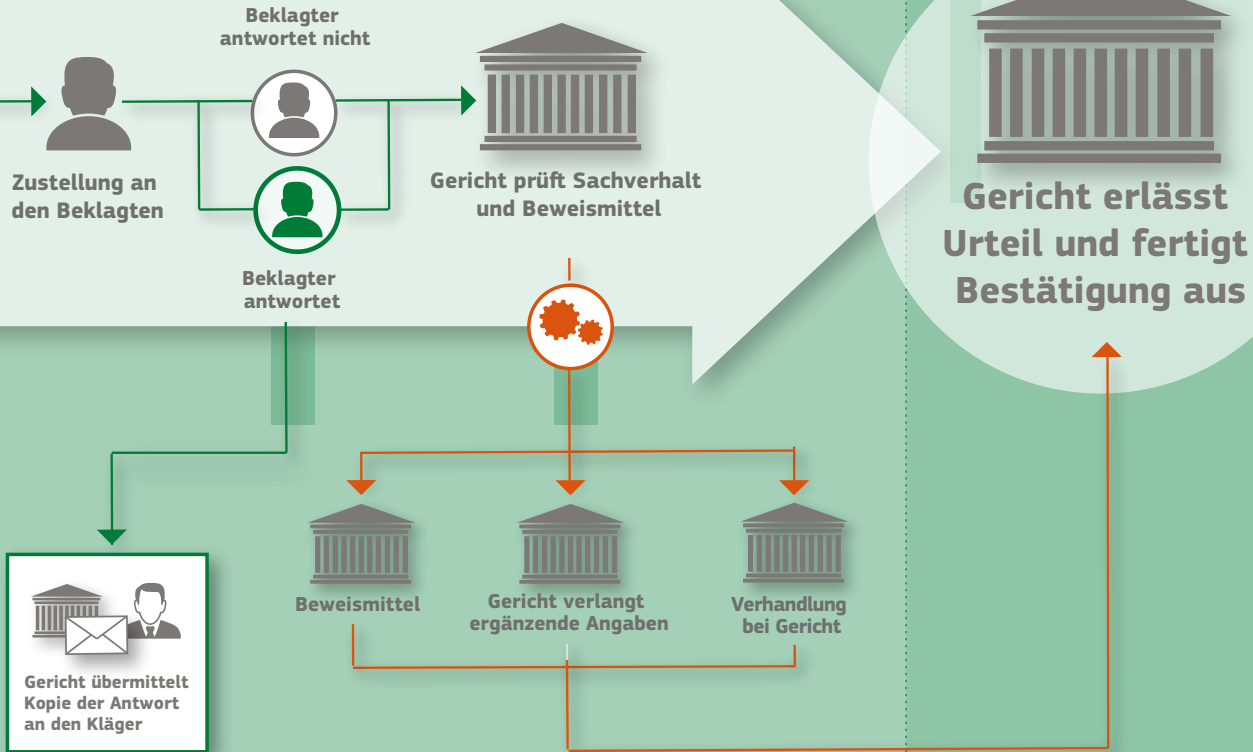
- eine Partei ein im Verfahren ergangenes Urteil angefochten hat;
- es weiterhin möglich ist, ein Urteil anzufechten, oder
- eine Partei eine Überprüfung des Urteils beantragt hat.

Flussdiagramm für die Anwendung des Verfahrens

Das folgende Flussdiagramm soll die wesentlichen Schritte einer Klage im Verfahren veranschaulichen. Es ist nicht beabsichtigt, ein vollständiges Bild aller möglichen Elemente des Verfahrens zu vermitteln oder Aspekte zu beleuchten, die vornehmlich im einzelstaatlichen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten geregelt sind.

Verfahren für **geringfügige Forderungen**





Europäische Kommission

**Leitfaden für Anwender des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen -
Kurzeinführung in die wichtigsten praktischen Aspekte der Anwendung des Verfahrens nach Maßgabe der Verordnung**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2014 — 35 S. — 21 × 14,8 cm

ISBN 978-92-79-35861-6

doi:10.2838/93951

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union (http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

Kontakt

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz
Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen
just-ejn-civil@ec.europa.eu
<http://ec.europa.eu/justice/civil>



Amt für Veröffentlichungen

Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen

